

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ute Koczy, Sylvia Kotting-Uhl, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2742 –**

### **Deutsche Hermesbürgschaft für das Atomkraftwerk Angra 3 in Brasilien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Angra 3 ist, neben Angra 1 und Angra 2, das dritte kommerzielle Kernkraftwerk Brasiliens. Geplant wurde es bereits im Jahr 1975 und 1984 wurden die Bauarbeiten aufgenommen. Kurz darauf wurde der Bau aufgrund ökologischer Bedenken und finanzieller Probleme gestoppt.

2007 kündigte Präsident Lula da Silva den flächendeckenden Ausbau der atomaren Technologien im Land an, wobei der erste Schritt die Fertigstellung des Atomkraftwerks Angra 3 ist. Darauf sollen weitere Atomkraftwerke (AKW) folgen.

Den Bauauftrag für Angra 3 bekam das deutsch-französische Unternehmen Siemens/Areva. Anfang Februar 2010 genehmigte die Bundesregierung Siemens/Areva im Grundsatz für den Export von Technologie für dieses AKW eine Hermesbürgschaft über max. 2,5 Mrd. Euro. Die endgültige Zusage für die Hermesbürgschaft steht noch aus.

Vom brasilianischen Umweltministerium wurde der Bau des AKW Angra 3 an die Erfüllung verschiedener Auflagen (z. B. Finden eines Zwischen- bzw. Endlagers für den Atommüll, Katastrophenschutzpläne etc.) geknüpft.

Die Bundesregierung bezeichnet als Grundlage für die Grundsatzzusage zugunsten der Hermesbürgschaftsvergabe ein Gutachten, das im Auftrag von Siemens/Areva im März 2009 von der ISTecGmbH erstellt worden ist. Dieses Sicherheitsgutachten verweist auf zahlreiche gravierende Risiken des geplanten Atomkraftwerkes für die Sicherheit der lokalen Bevölkerung.

1. Gilt die Aussage, dass die „Grundsatzzusage der Bundesregierung über die Indeckungnahme des Geschäfts [...] unter der Voraussetzung getroffen [wurde], dass ein externer Gutachter die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren prüft“ (Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie – BMWi – auf die Schriftliche Frage 59 der Abgeordneten Ute Koczy auf Bundestagsdrucksache 17/991), für alle Auflagen aus allen Genehmigungen?

Wenn nein, auf welche konkreten Auflagen aus welchen Genehmigungen bezieht sich diese Aussage?

Die im Genehmigungsverfahren verfügbaren Auflagen können bzw. müssen zum Teil erst im Laufe der Bauzeit erfüllt werden. Es wurde vereinbart, dass der Bundesregierung dementsprechend vor der Betriebsbereitschaft ein durch einen externen Gutachter geprüfter Sachstandsbericht über die Fertigstellung der Anlage sowie die Erfüllung der Auflagen aus dem atomaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt wird.

- a) Was genau soll der externe Gutachter prüfen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- b) Wann wird die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen durch den externen Gutachter stattfinden?

Die Prüfung erfolgt vor der Betriebsbereitschaft der Anlage.

- c) Ist die Überprüfung und die Einhaltung der Auflagen eine Voraussetzung für die endgültige Zusage über die Indeckungnahme des Geschäfts?

Auf Basis einer bereits erteilten Grundsatzzusage hat der Antragsteller einen Anspruch auf endgültige Indeckungnahme des Geschäfts, es sei denn, es gibt eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage. Eine endgültige Entscheidung kann getroffen werden, wenn die entsprechenden Liefer- und Finanzierungsverträge abgeschlossen und die bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Bedingungen umgesetzt sind.

- d) Ist in der Grundsatzzusage der Bundesregierung geklärt, was geschieht, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden?

Was sind die Konsequenzen aus einer Nichteinhaltung der Auflagen?

Die Bundesregierung entscheidet anlassbezogen, ob und welche Maßnahmen im Fall der Nichterfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen ergriffen werden.

2. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus den neuerlichen schwerwiegenden Kritiken der brasilianischen Staatsanwaltschaft (Ministério Público Federal) zu ziehen, wonach sie Ende Juni 2010 empfahl, die Bauarbeiten an Angra 3 zu stoppen und erst nach Durchführung probabilistischer Analysen zu den Sicherheitsstandards der geplanten Anlage und zu gefährlichen Unfällen wieder aufzunehmen (Agência Brasil, 25. Juni 2010)?

Die Bundesregierung prüft derzeit den Sachverhalt.

3. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf angesichts der Tatsache, dass auch das ISTec-Gutachten, das als Grundlage für die Bürgschaftszusage gilt, hervorhebt, dass der „Forderung nach der Durchführung probabilistischer Analysen [...] nur teilweise entsprochen“ wird (ISTec-Gutachten, S. 6)?
- a) Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung, wonach „probabilistische Analysen üblicherweise erst nach Fertigstellung bzw. im Betrieb des Kraftwerkes durchgeführt werden“ (Schreiben des BMWi an urgewald, 2. Juli 2010)?

Hinsichtlich der nuklearspezifischen Sicherheitsanforderungen hat die ISTec GmbH unter anderem das Sicherheitsdesign bzw. -konzept überprüft. Für diese Bewertung werden probabilistische Analysen nicht benötigt. Die Durchführung der probabilistischen Sicherheitsanalyse wird Voraussetzung für die Inbetriebsetzung sein.

- b) Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Sicherheit des Kraftwerkes sieht die Bundesregierung, sollten die probabilistischen Analysen nach Fertigstellung bzw. im Betrieb des Kraftwerkes gravierende Sicherheitsmängel aufzeigen?

Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen liegt in nationaler Verantwortung. Brasilien ist Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und hat sich den daraus resultierenden internationalen Übereinkünften angeschlossen.

4. Betrachtet die Bundesregierung die ISTecGmbH, die eine Tochter der Deutschen Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) ist, als unabhängig?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, weitere Prüfmöglichkeiten heranzuziehen?

Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an der Unabhängigkeit der ISTec GmbH zu zweifeln und sieht keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf weitere Prüfmöglichkeiten.

5. Wie kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass das ISTec-Gutachten belege, dass es keine umweltrechtlichen Einwände gegen den Bau von Angra 3 gebe (Antwort auf die Schriftlichen Fragen 21 auf Bundestagsdrucksache 17/440 und 30 auf Bundestagsdrucksache 17/1695 – neu – der Abgeordneten Ute Koczy), obwohl das ISTec-Gutachten selbst auf zahlreiche gravierende Risiken des geplanten Atomkraftwerkes für die Sicherheit der lokalen Bevölkerung verweist (vgl. S. 6: kein Schutz gegen Flugzeugabsturz gemäß der deutschen RSK-Leitlinie; S. 26: sehr allgemeine Darstellung des externen Notfallplans; S. 33: Notwendigkeit zum Überdenken der Pläne zur Nichteвакуierung der Menschen im Notfall/Notwendigkeit zur Vorbereitung der Straße BR 101)?
- a) Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den im Gutachten genannten zentralen Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen?

Die im ISTec-Gutachten vorgeschlagenen Verbesserungen (z. B. Ausbau der Straße BR 101 als Evakuierungsweg bei schweren Störfällen) haben bereits Eingang in die Auflagen für die Errichtungsgenehmigung der nationalen Genehmigungsbehörden für Angra 3 gefunden. Bei der Festlegung des Anlagenkonzeptes für Angra 3 wurden gemäß der seinerzeitigen internationalen Praxis die IAEO Safety Guides berücksichtigt.

- b) Welche Möglichkeiten der Einflussnahme sieht die Bundesregierung jenseits von Auflagen und externen Prüfungen, um zu gewährleisten, dass Sicherheitsmängel, aus denen gravierende Risiken entstehen können, ausgeräumt werden, bevor die Bundesregierung aufgrund einer Bürgschaftsübernahme in der Verantwortung für mögliche Konsequenzen steht?

Siehe die Antwort zu Frage 3b.

6. Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass die Prüfung im ISTec-Gutachten „schwerpunktmäßig anhand der deutschen Genehmigungspraxis“ erfolgte und dass das Projekt „deutsche und internationale

Standards einhält“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 21 der Abgeordneten Ute Koczy auf Bundestagsdrucksache 17/440)?

- a) Wie begründet die Bundesregierung angesichts der oben zitierten Aussage, dass sie an anderer Stelle sagt, es handele sich beim ISTec-Gutachten „nicht um ein Sicherheitsgutachten, wie es im Rahmen von Genehmigungsverfahren erstellt wird, sondern um ein Gutachten, welches zum einen die in den OECD Umweltleitlinien vorgesehenen Vorgaben für die Vergabe von Exportkreditgarantien berücksichtigt“ (Schreiben an urgeward, 2. Juli 2010)?
- b) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Prüfung anhand der OECD-Umweltleitlinien (Common Approaches) deutscher Genehmigungspraxis entspricht?

Die Bundesregierung ist bei der Prüfung des Antrags auf Übernahme einer Exportgarantie für Angra 3 über den Prüfungsumfang der Common Approaches der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hinausgegangen. Zusätzlich zu der dort vorgesehenen, an internationalen Standards der Weltbankgruppe ausgerichteten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden das nukleare Sicherheitskonzept, der nukleare Brennstoffkreislauf und die Betriebsführung geprüft. Gleichwohl stellt das von der ISTec GmbH erstellte Gutachten kein Sicherheitsgutachten dar, wie es im Rahmen von Genehmigungsverfahren, die in nationaler Verantwortung liegen, angefertigt wird.

7. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Sicherstellung einer langfristigen Lagerungsmöglichkeit der radioaktiven Abfälle durch die brasilianische Regierung?
  - a) Welche Einflussmöglichkeiten sieht die Bundesregierung durch die Vergabe einer Hermesbürgschaft für den Bau des AKW Angra 3 angesichts der Tatsache, dass am Standort Angra dos Reis das AKW Angra 2 bereits seit 2000 am Netz ist, ohne dass zentrale Genehmigungsaufgaben – vor allem die bisher nur sehr provisorische Lösung für die Lagerung der radioaktiven Abfälle – auch nur ansatzweise zufriedenstellend „gelöst“ worden sind?
  - b) Zieht die Bundesregierung aus der oben beschriebenen Situation bei Angra 2 Schlussfolgerungen bezüglich der Situation von Angra 3?
  - c) Entstehen aus Sicht der Bundesregierung aus der deutschen Verpflichtung zu mehr Sicherheit bei der Lagerung von Nuklearmaterial in Washington im April 2010 Handlungsbedarf oder zusätzliche Einflussmöglichkeiten, was den Bau von Angra 3 betrifft?

Der Betreiber des Kraftwerks, Eletronuclear, ist – wie auch Betreiber von Kernkraftwerken in Deutschland – für die Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente am Standort verantwortlich. Für die Brennelemente aus Angra 1 und Angra 2 sind Nass- und Trockenlager als Zwischenlager in Betrieb. Mittelfristig sind weitere Zwischenlagerkapazitäten erforderlich. Es ist geplant, am Standort ein neues Nasslager zu errichten, das 2017 in Betrieb gehen soll. Die Endlagerung liegt im Verantwortungsbereich des Staates. Dies ist die Aufgabe der Nationalen Kommission für Nuklearenergie (CNEN). Für die Entsorgung radioaktiver Abfälle niedriger und mittlerer Aktivität wird kurzfristig ein oberflächennahes Endlager geplant. Diese Aufgabe hat die CNEN 2002 an den Betreiber der Anlage übertragen. Die Frage der nationalen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle hat die brasilianische Regierung noch nicht entschieden.

Auf dem nuklearen Sicherungsgipfel in Washington (Nuclear Security Summit) im April 2010 haben die teilnehmenden Staats- und Regierungschefs unter anderem eine engere politische Kooperation beschlossen, um Nuklearmaterial in nationaler Verantwortung vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Brasilien ist

auf diesem Gebiet ein Partner und Mitglied bei den maßgeblichen internationalen Konventionen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Brasilien neben Argentinien als einziges Mitgliedsland der Nuclear Supplier Group das Zusatzprotokoll zum Atomwaffensperrvertrag nicht unterschrieben hat, das der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) unangekündigte Kontrollen gewährt?

Steht dies im Gegensatz zum Engagement der deutschen Bundesregierung zur Unterstützung des Baus von Angra 3 durch eine Hermesbürgschaft?

Brasilien hat den Vertrag zur Nichtverbreitung von Atomwaffen ratifiziert und ein Abkommen über umfassende Safeguards mit der IAEA vereinbart. Das später hinzugekommene und freiwillige Zusatzprotokoll hat das Land nicht unterzeichnet, da es aus brasilianischer Sicht die nationale Souveränität verletze und durch die internationalen Kontrollen das Risiko von Industriespionage gegen die fortgeschrittene nationale Urananreicherungstechnologie erhöhe. Brasilien bemüht sich aber um eine Regelung, die Kontrollen entsprechend den Vorgaben der IAEA zu ermöglichen, ohne dass die Entwicklung der eigenständigen Nukleartechnologie gefährdet ist. Die Bundesregierung geht insgesamt davon aus, dass in Brasilien Kernenergie nur friedlich genutzt wird. Im Übrigen hat Brasilien den Verzicht auf Atomwaffen in die Verfassung aufgenommen. Des Weiteren hat Brasilien gemeinsam mit Argentinien die bilaterale Organisation ABACC gegründet, deren Aufgabe die Rechnungsführung über das in beiden Ländern verwandte Nuklearmaterial ist. Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit ihren Partnern intensiv für die Universalisierung des Zusatzprotokolls ein.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Brasilien über keine unabhängige Atomaufsicht verfügt, da die zuständige Behörde (CNEN) zugleich Brennstoffversorger, Auftragnehmer sowie Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde und damit keine funktionelle Trennung von Betrieb und Aufsicht über Atomanlagen möglich ist?

Steht dies im Gegensatz zum Engagement der deutschen Bundesregierung zur Unterstützung des Baus von Angra 3 durch eine Hermesbürgschaft?

Die CNEN steht unter der Kontrolle des brasilianischen Wissenschafts- und Technologieministeriums. Für die unterschiedlichen Fragenkomplexe Forschung und Entwicklung; Strahlenschutz, Sicherheit und Lizenzierung; Entwicklung, Konstruktion und Betrieb der Anlagen zur Herstellung des Brennstoffes sowie Herstellung von Anlagenkomponenten gibt es vier separate, voneinander unabhängige, Abteilungen innerhalb der CNEN. Der Betrieb der Kernreaktoren obliegt der staatseigenen Eletrobras Termonuclear (Eletro-nuclear), einer Tochterfirma der brasilianischen Elektrizitätsgesellschaft (Eletrobras), die wiederum direkt dem Ministerium für Bergbau und Energie unterstellt ist. Strahlenschutz- und Sicherheitsaspekte auf der einen und der Betrieb der Anlagen auf der anderen Seite sind somit nicht dem gleichen Ministerium unterstellt.

10. Auf welche Summe werden nach Kenntnis der deutschen Bundesregierung die Baukosten nach derzeitigem Stand geschätzt?
  - a) Hält die Bundesregierung die von der staatlichen brasilianischen Betreiberfirma auf etwa 2,5 Mrd. US-Dollar angegebenen Kosten für Angra 3 für realistisch?

- b) Wie schätzt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Fertigstellungskosten beim Bau von Angra 3 mit ca. 7 bis 10 Mrd. US-Dollar wesentlich höher lagen als ursprünglich veranschlagt, das Ausfallrisiko für die beantragte Hermesbürgschaft bei Angra 3 ein?

Für die Fertigstellung von Angra 3 ist nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung ein Budget von 8,3 Mrd. brasilianischen Real (= 4,7 Mrd. US-Dollar oder 3,7 Mrd. Euro) vorgesehen. Voraussetzung für die Grundsatzentscheidung war, dass die Übernahme einer Exportkreditgarantie am Risiko gemessen vertretbar ist. Dabei wurden unter Berücksichtigung bereits gedeckter Risiken sowohl die Kreditwürdigkeit des ausländischen Bestellers als auch die im Hinblick auf die mit der Durchführung des Ausfuhrgeschäftes verbundenen politischen Risiken berücksichtigt.

11. a) Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation in Deutschland die Notwendigkeit, genau zu dieser Zeit die Risiken des Baus eines Atomkraftwerkes in Brasilien finanziell abzusichern?
- b) Zieht die Bundesregierung die Möglichkeit in Erwägung, aufgrund der schwierigen finanziellen Situation im eigenen Land, die endgültige Zusage für die Hermesbürgschaft für Angra 3 auf spätere Zeit zu verschieben?

Im Rahmen der Übernahme von Exportkreditgarantien werden keine Finanzmittel zur Verfügung gestellt, sondern lediglich versicherungsähnliche Leistungen angeboten. Der im Bundeshaushalt jährlich veranschlagte Ermächtigungsrahmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes), der zurzeit 120 Mrd. Euro beträgt, ist hinreichend. Die erforderliche Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist am 27. Januar 2010 erfolgt. Die daraufhin erteilte Grundsatzzusage verleiht nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Antragssteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer endgültigen Deckungszusage, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich verändert. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die politische und wirtschaftliche Situation des Bestellerlandes oder die wirtschaftliche Situation des Bestellers und/oder Sicherheitengebers nachteilig verändert hat. Die Bundesregierung sieht in der Exportförderung eine wesentliche Aufgabe, Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern. Exportkreditgarantien des Bundes stärken die deutschen Exporteure im internationalen Wettbewerb und ermöglichen deutschen Unternehmen somit auch die Erschließung neuer Märkte.

12. Sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass sich das deutsche Unternehmen Siemens bis Ende 2012 aus dem französischen Areva-Konzern zurückziehen wird, eine deutsche Hermesbürgschaft für dieses Unternehmen als das richtige Instrument an?

Ja. Die in Deckung zu nehmenden Lieferungen beruhen im Wesentlichen auf deutscher Wertschöpfung mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland.

13. Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung hinsichtlich der Hermesbürgschaft für Angra 3 aus?
- a) Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass die Kreditverträge für die Finanzierung von Angra 3 abgeschlossen werden?
- b) Wann wird sich der IMA zum nächsten Mal mit der Hermesbürgschaft für Angra 3 beschäftigen?

- c) Wann rechnet die Bundesregierung damit, die endgültige Zusage der Deckungsübernahme für die von Siemens/Areva beantragte Hermesbürgschaft zu geben?

Siehe auch die Antwort zu Frage 1c. Nach Abschluss des Kreditvertrags, auf den die Bundesregierung keinen Einfluss hat, würde über die endgültige Indeckungnahme entschieden. Sofern sich Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf Inhalt und Form der Exportkreditgarantie ergeben sollten oder ein Neuantrag gestellt wird, würde sich der Interministerielle Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA) – gegebenenfalls auch vor Abschluss des Kreditvertrags – erneut mit dem Geschäft befassen.

